

# GEMEINDE POXDORF

LANDKREIS FORCHHEIM

## BEBAUUNGSPLAN

*m. 1. Änderung*

### „IRRLLENWIESEN“

M 1 : 1000

Poxdorf, 02.06.2003

	DATUM	NAME
ENTWURF	30.03.1997	Fe, Mtl
GEZEICHNET	03.03.1997	Schwan.
GEPRÜFT	03.03.1997	Kohler
GEÄNDERT	28.05.1997	Schwan.
GEÄNDERT	19.01.1998	Arnica
GEÄNDERT	09.03.1998	Arnica
GEÄNDERT	02.06.2003	Krause

**BAULEITPLANUNG:**  
**VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT**  
**EFFELTRICH**  
**GEMEINDE EFFELTRICH**  
**- BAUAMT -**

Tel.: 09133 - 7792-16

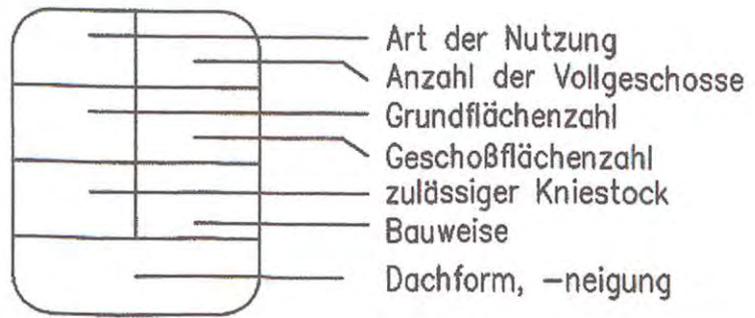
Fax. 09133 - 1324

**Forchheimer Straße 01**  
**91090 Effeltrich**

# ZEICHENERKLÄRUNG

## A. FÜR FESTSETZUNGEN

### Nutzungsschablone



### Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet

 Flächen für den Gemeinbedarf (Kindergarten, Schule)

### Maß der baulichen Nutzung

- ①,② Geschoßflächenzahl
- 0,4 Grundflächenzahl
- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- EG Erdgeschoß
- DG Dachgeschoß

## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

○	offene Bauweise
	offene Bauweise, nur Einzelhäuser und Doppelhäuser zulässig
— · — · — · — · —	Baugrenze
SD	Satteldach
45°–55°	Dachneigung
↔	Firstrichtung (zwingend)

## Verkehrsflächen

	Straßenverkehrsfläche
	Verkehrsberuhigter Bereich
—	Straßenbegrenzungslinie
FW	Fußweg
F+R	Fuß- und Radweg
	Parkstreifen entlang der Straße

## Grünflächen

	öffentliche Grünfläche
	Kinderspielplatz
	Fließgewässer (Graben); im Bereich des Spielplatzes renaturieren

## Nutzungsregelungen

	neu zu pflanzende Bäume und Sträucher
--	---------------------------------------

## Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches



Flächen für Garagen und Stellplätze



Sichtdreiecke



Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

## B. FÜR HINWEISE



Bestehende Gebäude



ursprüngliche Flurstücksgrenzen



Höhenschichtlinien mit Höhenangaben über NN

799

Flurstücksnummern



Grundstücksgrenzen der parzellierten Grundstücke



Vorschlag Hauptgebäude



Vorschlag Garage



Bank

GGa

Gemeinschaftsgaragen



vorhandene Böschung

Rechtsgrundlagen des Bebauungsplanes sind in der jeweils zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 27.01.1990
- die Bayerische Bauordnung (BayBO) vom 18.04.1994
- das Bayerische Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 10.10.1992

# PRÄAMBEL

Die Gemeinde Poxdorf erläßt aufgrund

- der § 2 Abs. 1, § 9 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253, zuletzt geändert durch Art. 1 Investitionserleichterungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I, S. 466), Art. 98 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.04.1994 (GVBl. S. 251) folgenden Bebauungsplan mit der Bezeichnung „Irrienwiesen“, bestehend aus Planteil, zeichnerischen Festsetzungen, textlichen Festsetzungen und Hinweisen, als Satzung, eine Begründung ist beigefügt. Im Planteil ist der räumliche Geltungsbereich gem. § 9 Abs. 7 BauGB zeichnerisch festgesetzt, in der Begründung sind die einzelnen Grundstücke numerisch aufgeführt.

# WEITERE FESTSETZUNGEN

## A. Planungsrechtliche Festsetzungen (§ 9 BauGB)

### 1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 1.1 Entsprechend der Abgrenzung im Bebauungsplan gilt:

- Allgemeines Wohngebiet (WA) nach § 4 BauNVO
- Flächen für den Gemeinbedarf (Schule, Kindergarten)

### 2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

#### 2.1 Für das Maß der baulichen Nutzung gelten folgende Höchstwerte für die Grundflächenzahl (GRZ), die Geschoßflächenzahl (GFZ) und die Zahl der Vollgeschosse:

In den Randbereichen:

- bei zwei Vollgeschossen ( $Z = EG + DG$ ) GRZ 0,4; GFZ 0,8
- Die Zahl der Vollgeschosse wird zweigeschossig festgesetzt mit einem Erdgeschoss und einem anzurechnenden Dachgeschoss ( $Z = EG + DG = II$ ).

Im inneren dichter, bebauten Teil des Bebauungsplanes (siehe Abgrenzung) gilt:

- bei drei Vollgeschossen ( $Z = EG + I + DG$ ) GRZ 0,4; GFZ 1,2
- Die Zahl der Vollgeschosse wird dreigeschossig festgesetzt mit einem als Vollgeschoss anzurechnenden Dachgeschoss ( $Z = EG + I + DG = III$ ).

#### 2.2 Die Zahl der Wohneinheiten darf pro Grundstück maximal 2 betragen. Dies gilt nicht für die beiden großen Grundstücke östlich des Angers. Hier sollen Mehrfamilienhäuser entstehen.

### **3. Bauweise, Erstellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)**

- 3.1 Es gilt die offene Bauweise nach § 22 Abs. 2 BauNVO. Bis auf den inneren Bereich, in dem neben Einzelhäusern und Doppelhäusern auch Hausgruppen (Reihenhäuser) zulässig sind, dürfen in den übrigen Bereichen nur Einzelhäuser und Doppelhäuser errichtet werden.
- 3.2 Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche unzulässig. Bauhütten sind nach der Fertigstellung der Hauptgebäude unverzüglich zu beseitigen.
- 3.3 Carports sind auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.
- 3.4 Garagen und Nebengebäude sind im Sinne des Art. 7 Abs. 4 BayBO an den seitlichen Grundstücksgrenzen zulässig, und zwar auch dann, wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden sind.
- 3.5 Bei der Ausrichtung der Häuser soll auf die Möglichkeit zur aktiven und passiven Nutzung der Sonnenenergie geachtet werden.
- 3.6 Die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) ist entsprechend der Eintragung im Bebauungsplan für die südliche und westliche Baumzeile zwingend festgesetzt.
- 3.7 Ungeachtet der zeichnerischen Darstellung sind die Gebäudeabstände nach der BayBO einzuhalten.
- 3.8 Bei der südlichsten und westlichsten Bauzeile in der Nachbarschaft zur Kreisstraße FO 26 (Sendelbacher Straße) sind die ruhebedürftigen Räume (Wohn- und Schlafräume) auf die der Kreisstraße abgewandten Gebäudeseite zu legen.

### **4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)**

- 4.1 Die Lage der Gebäude ist den Geländegegebenheiten anzupassen. Die Oberkante des Erdgeschossfußbodens darf maximal 0,60 m über natürlichem Gelände, gemessen auf der Straßenseite in Gebäudemitte, liegen.
- 4.2 Dem Bauantrag ist ein Nivellement sowie ein nach Nivellement erstellter Geländequerschnitt beizufügen.
- 4.3 Die Entwässerung von Wohnräumen im Kellergeschoss ist nach DIN 1986 nachzuweisen.

### **5. Garagen und Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Art. 58 BayBO)**

- 5.1 Garagen und Stellplätze sind in unmittelbarer Nähe zur Erschließungsstraße zu errichten, um die Straßen und Wegeflächen möglichst gering zu halten. Außerdem sind Garagen einbezogen in das Hauptgebäude oder als Grenzbebauung zulässig, auch wenn sie mit dem Hauptgebäude verbunden sind.
- 5.2 Alle Garagen, die eine unmittelbare Zufahrt zur Erschließungsstraße besitzen, müssen zu dieser hin (ab Hinterkante Gehweg bzw. Straßenbegrenzungslinie) einen Stauraum von mindestens 5 m aufweisen. Dieser Stauraum darf zur Straße hin weder eingezäunt noch mit einer Kette oder dergleichen abgeschlossen werden (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB).

## **B. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (Art. 98 BayBO)**

### **6. Gestaltung von Garagen**

- 6.1 Der Stauraum von Garagen, die an der Grundstücksgrenze aneinandergelagert sind, darf nicht durch einen Zaun, eine Kette oder dergleichen auf der gemeinsamen Grundstücksgrenze abgegrenzt werden. Der Stauraum muss eine einheitliche Fläche bilden.
- 6.2 Garagen, die auf der Grundstücksgrenze aneinandergelagert sind, müssen einvernehmlich so gestaltet werden, dass einheitliche Baukörper insbesondere Traufhöhe, Dachneigung, Art und Farbe der Dacheindeckung sowie Torbreite und -höhe entstehen.
- 6.3 Garagen aus Wellblech oder in ähnlich leichter Bauweise sind unzulässig.
- 6.4 Der Belag des Stauraumes vor Garagen ist so auszuführen, dass anfallendes Regenwasser im Boden versickern kann (z.B. mit Pflastersteinen, Rasengittersteinen, Mineralbeton).
- 6.5 Garagen müssen sich den Hauptgebäuden unterordnen und sind diesen anzugleichen. Als Dachform ist nur ein Satteldach mit einer dem Hauptgebäude entsprechenden Dachneigung zulässig.
- 6.6 Garagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche möglich.

### **7. Dachform (Art. 98 BayBO i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB)**

- 7.1 Im Plangebiet sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 45° bis 55° zulässig. Die Dächer sind mit naturroten Dachziegeln einzudecken.
- 7.2 Die Ausrichtung des Hauptfirstes hat entsprechend den zeichnerischen Festsetzungen zu erfolgen (gilt im gekennzeichneten Bereich).
- 7.3 Bei allen Hauptgebäuden ist ein Kniestock zulässig. Dieser darf eine Höhe von 50 cm, gemessen von Oberkante Rohdecke bis zur Unterkante Fußpfette nicht überschreiten.
- 7.4 Dachvorsprünge sind am Giebel bis 15 cm und an der Traufe bis max. 30 cm zulässig.
- 7.5 Bei Nebengebäuden (Garagen und Anbauten) sind Satteldächer mit einer Dachneigung, die der Dachneigung des Hauptgebäudes entspricht zulässig.
- 7.6 Als Dachaufbauten sind nur Gauben mit Schlep- oder Satteldach und Zwerchhäuser zulässig, die sich nach Lage und Größe in die Dachlandschaft einfügen. Neigung und Material müssen mit dem Hauptdach übereinstimmen. Die Gaubenformen auf dem Dach müssen einheitlich sein. Die Summe der Länge aller Dachgauben darf ein Drittel der Firstlänge nicht überschreiten.
- 7.7 Auf jeder Dachfläche sind maximal zwei liegende Dachflächenfenster von insgesamt höchstens 1,2 m<sup>2</sup> Fensterfläche zugelassen.
- 7.8 Solarzellen und Sonnenkollektoren sind zulässig.

## 8. Einfriedungen

- 8.1 Die Einfriedungen der Grundstücke dürfen 1 m über der Straßenoberkante nicht übersteigen. Zulässig sind nur senkrechte Holzlattenzäune oder Naturhecken. An den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen sind kunststoffummantelte Maschendrahtzäune mit einer max. Höhe von 1,2 m zulässig. Für Hecken gilt keine Höhenbegrenzung.
- 8.2 Die dazugehörigen Sockel oder Rabatten dürfen nicht höher als 10 cm ausgebildet werden. Im Sinne des Natur- und Artenschutzes sind zwischen Zaun und Sockel oder Rabatte mindestens 10 cm freizulassen, um Kleintieren Durchschlupfmöglichkeiten zu geben. Am Nordrand des Baugebietes sind die Wohnbaugrundstücke zum Teich hin zwingend einzuzäunen. Der Zaun ist 1 m von der Grundstücksgrenze nach innen anzulegen. Der äußere Streifen ist mit natürlichen Hecken zu bepflanzen. Höhenunterschiede sind in diesem Bereich als Böschung auszubilden.

## 9. Außenanlagen

- 9.1 Die Geländehöhen der Außenanlagen sind an die Höhen der angrenzenden Wege und Straßen bzw. an die Höhe des Nachbargeländes anzugleichen. Vorhandene Böschungen sind zu erhalten. Notwendige Stützmauern sind in Trockenmauerwerk und aus ortstypischen Material auszuführen.
- 9.2 Eine Auffüllung von mehr als 50 cm im Mittel auf dem vorhandenen, natürlichen Gelände ist unzulässig.
- 9.3 Die durch den Straßen- und Wegebau entstehenden Böschungen sind auch dann an den Grundstücksgrenzen zu dulden, wenn sie nicht im Plan dargestellt sind. Das gleiche gilt für die Betonrückenstützen von Randeinfassungen. Entschädigungsansprüche ergeben sich hieraus nicht. Die Böschungen verbleiben im Besitz des jeweiligen Grundstückseigentümers.
- 9.4 Die nicht überbaute Grundstücksfläche ist durch Einzelbäume und Buschgruppen zu gliedern. Es dürfen nur bodenständige Pflanzen und Bäume verwendet werden.

## 10. Grünordnerische Festsetzungen

- 10.1 Die Pflanzung je eines Hausbaumes (Obstbaumhochstamm, siehe Artenliste Obstgehölze) ist innerhalb von jedem Privatgrundstück vorzunehmen. Auf den Privatgrundstücken sind standortheimische Gehölze zu verwenden, die der Gehölzliste in 10.2 zu entnehmen sind. Fremdländische Arten, u.a. Koniferen dürfen nicht gepflanzt werden.

### 10.2 Gehölzliste

Bäume:	Acer platanoide	Spitzahorn
	Acer pseudo-platanum	Bergahorn
	Betula Pendula	Birke
	Fraxinus excelsior	Esche
	Prunus avium	Vogelkirsche
	Quercus robur	Stieleiche
	Sorbus aucuparia	Eberesche
	Tilia cordata	Winterlinde
	Ulmus carpinifolia	Feldulme

<b>Hecken:</b>	Acer campestre Carpinus betulus Salix alba	Feldahorn Hainbuche Silberweide
<b>Sträucher:</b>	Cornus mas Cornus sanguinea Corylus avellana Crataegus monogynya Euonymus europaeus Ligustrum vulgare Lonicera xylosteum Prunus padus Prunus spinosa Ribes alpinum Rosa canina Viburnum opulus Sambucus nigra	Kornelkirsche Hartriegel Hasel Weißdorn Pfaffenhütchen Liguster Heckenkirsche Traubenkirsche Schlehe Johannisbeere Hundsrose gemeiner Schneeball schwarzer Holunder
<b>Obstgehölze:</b>		
Apfel:	z.B. Bohnapfel, Boskop, Kaiser Wilhelm	
Birne:	z.B. Gute Graue, Gellerts Butterbirne	
Kirsche:	z.B. Haumüllers Mitteldicke	

### 10.3 Ortsrand

Die privaten Grundstücke am südlichen und westlichen Rand des Baugebietes sind mit Bäumen und Büschen am Rand 4 m breit einzugrünen.

## 10. Sichtfelder

- 10.1 Innerhalb der im Bebauungsplan gekennzeichneten Sichtflächen dürfen außer Zäunen Hochbauten nicht errichtet werden; Anpflanzungen aller Art und Zäune sowie Stapel, Haufen u.ä., mit dem Grundstück nicht fest verbundene Gegenstände dürfen nicht angelegt werden, wenn sie sich mehr als 0,8 m über die Fahrbahnebene erheben.

## 10. Werbeanlagen

- 10.1 Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmern auf der Autobahn A 73 ablenken und somit gefährden können, dürfen nicht errichtet werden.

#### **4. Dächer**

- 4.1 Anstelle von liegenden Dachflächenfenstern sollen bei ausgebautem Dachgeschoss bevorzugt Dachgauben verwendet werden (Stand-, Schlepp- oder Dreiecksgauben). Die Gaubenvorderansicht soll höchstens  $1,5 \text{ m}^2$  groß sein. Die Gaube soll direkt über dem darunterliegenden Fenster liegen. Der Abstand zwischen den Gauben soll die zwei- bis dreifache Gaubenbreite betragen. Der Gaubenfirst soll deutlich unter dem Hauptfirst liegen.
- 4.2 Die Quergiebel (Giebelflächen seitlicher Anbauten) sollen sich mit dem Hauptbaukörper deutlich unterordnen. Ihre Firste sollen tiefer liegen als die Hauptfirste, und der Quergiebel soll kleiner sein als der Hauptgiebel. Die Dachneigungen beider Gebäudeteile sollen gleich sein ebenso die Höhen der Trauflinien.
- 4.3 Die Standgiebel (Giebelflächen etwaiger Vorbauten) sollen deutlich der Hauptfassade zugeordnet sein. Es sollte nur ein Standgiebel in der Längsfassade angeordnet werden (max. Breite 25 – 30% der Gebäudelänge, mind. Eine Zimmerbreite Abstand vom Gebäuderand, Trauflinie höhengleich mit dem Hauptbaukörper, Neigungsunterschied max. 5% gegenüber dem Haupthaus).
- 4.4 Eventuelle Zwerchgiebel sollen max. 3 m breit sein und höchstens 20% der Gebäudelänge ausmachen (steilere Dachneigung erforderlich).
- 4.5 Asymmetrische Dächer und Dacheinschnitte (negative Dachgauben) sind nicht zulässig.

#### **5. Abfallentsorgung**

- 5.1 Auf jedem Grundstück sollen innerhalb oder außerhalb der zu errichtenden Gebäude eine ausreichende Zahl von Stellplätzen für Behälter für Müllsortierung und getrennte Sammlung von Wertstoffen vorgesehen werden. Hierfür soll eine vom Haus aus leicht zugängliche und möglichst überdachte Fläche von ca.  $2 \text{ m}^2$  vorgesehen werden.

#### **6. Versickerung von Dachflächenwasser**

- 6.1 Die Versickerung von Dachflächenwasser auf den privaten Grundstücken ist erwünscht und zulässig. Hier sollten Zisternen mit einer Mindestgröße von  $25 \text{ l/m}^2$  Dachfläche gebaut werden. Das Wasser kann zur Gartenbewässerung eingesetzt werden.

## **Hinweise**

Um eine oberfränkische und landschaftsgebundene Bauweise im Plangebiet zu fördern, ergehen folgende Hinweise zur Bebauung:

### **1. Bauweise**

- 1.1 Es sollen einzelstehenden Gebäude, sondern zusammenhängende Dachlandschaften von Haupt- und Nebengebäuden errichtet werden.
- 1.2. Es sollen nur klare, rechteckige Gebäudeformen errichtet werden.
- 1.3. Fachwerk soll als Konstruktionsprinzip sichtbar bleiben. Vorgeblendete Fachwerkimitation soll nicht verwendet werden.

### **2. Baukörpergestaltung**

- 2.1 Die Gestaltung der Fassaden soll harmonisch und nahezu symmetrisch erfolgen. Die typisch fränkische Gestaltung der Giebel (Dachboden 1 Fenster, Dachgeschoss 2 Fenster, Erdgeschoss 3 Fenster) sollte verwendet werden.
- 2.2 Es sollen keine „schwebenden Balkone“ (auskragende Stahlbetonplatten) errichtet werden, sondern allenfalls eine vorgesetzte oder vorgestellte Balkonkonstruktion, die die Grundform des Baukörpers nicht zerstört. Typisch fränkisch ist ein unter dem Dach in bzw. am Haus integrierter Laubengang im Innenhof einer Gebäudegruppe.
- 2.3 Großflächige Wand- oder Fensterflächen sollen untergliedert werden (z.B. mit Spalieren, Fensterläden oder Fenstersprossen usw.).
- 2.4 Die Größe und Anordnung der Fenster und Türöffnungen soll auf die Fassade abgestimmt werden. Als Fensterform sollen hochrechteckige, 4 zu 5 gewählt werden. Das Einzelfenster soll höher als breit sein. Es sollte ab einer Breite von 1,00 m zweiflügelig und ab einer Glashöhe von 0,60 m durch Sprossen und / oder Oberlicht gegliedert sein. Die Fenster sollen in der Laibung zurückgesetzt werden.

### **3. Baumaterialien**

- 3.1 Die Baukörper sollen durch natürliche Materialien und Farben geprägt sein. Naturholz, Putz, Sichtmauerwerk und Sichtbeton sollen in gedeckten Farben gestaltet werden. Regional verfügbare, natürliche Baustoffe sind bevorzugt zu verwenden; dabei ist eine umweltverträgliche Erzeugung sowie eine entsprechende Recyclingfähigkeit des Materials zu beachten.
- 3.2 Das Material für Haustüren und Garagentore sollte Holz sein. Garagentore an straßenseitigen Gebäudefronten sollten außen in Holz ausgeführt werden.

# VERFAHRENSVERMERKE

## A. Erarbeitung des Planentwurfes:

H.P. Gauff Ingenieure GmbH & Co.  
Nürnberg, den 19.08.1999

.....  
H.P. Gauff Ingenieure GmbH & Co.  
Passauer Str. 7, 90480 Nürnberg

- B. Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 05.02.1996 die Aufstellung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Irrleiwiesen“ beschlossen.  
Der Aufstellungsbeschluß wurde am 13.06.1997 nach § 2 Abs. 1 BauGB ortstüblich bekanntgemacht.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999



.....  
Nägel (1. Bürgermeister)

- C. Die Bürgerbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Erörterung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 28.05.1997 hat in der Zeit vom 23.06.1997 bis 07.07.1997 nach Bekanntmachung vom 13.06.1997 stattgefunden.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999



.....  
Nägel (1. Bürgermeister)

- D. Die Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB hat in der Zeit vom 24.06.1997 bis 31.07.1997 stattgefunden.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999



.....  
Nägel (1. Bürgermeister)

- E. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 19.01.1998 wurde mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.03.1998 bis 15.04.1998 nach Bekanntmachung vom 27.02.1998 und am 03.04.1998 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999



.....  
Nägel (1. Bürgermeister)

- F. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.03.1998 wurde erneut mit Begründung gem. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 07.07.1998 bis 23.07.1998 nach Bekanntmachung vom 25.06.1998 und am 03.04.1998 öffentlich ausgelegt. Die Träger öffentlicher Belange wurden von der öffentlichen Auslegung informiert.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999



.....  
Nägel (1. Bürgermeister)

- G. Die Gemeinde Poxdorf hat mit Beschluß des Gemeinderates vom 14.09.1998 den Bebauungsplan gem. § 10 BauGB in der Fassung vom 09.03.1998 als Satzung beschlossen.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999



.....  
Nägel (1. Bürgermeister)

- H. Der Satzungsbeschluss wurde am 02.07.1999 gemäß § 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan ist damit rechtskräftig.

Gemeinde Poxdorf, den 04.03.1999



  
Nägele (1. Bürgermeister)

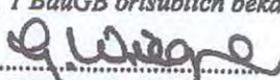
I. **1. Änderungsbeschluss (nach § 2 Abs. 4 BauGB)**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung vom 02.06.2003 die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan „Irrlehwiesen“ beschlossen.

Der Änderungsbeschluss wurde am 06.06.2003 nach § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Gemeinde Poxdorf, den 17.09.2003



  
Wiegener (1. Bürgermeisterin)

- J. Die Änderung des Bebauungsplanes in der Fassung vom 09.03.1998 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 16.06.2003 bis 18.07.2003 nach Bekanntmachung vom 06.06.2003 öffentlich ausgelegt.

Gemeinde Poxdorf, den 17.09.2003



  
Wiegener (1. Bürgermeisterin)

- K. Die Behandlung der eingegangenen Anregungen wurden durch den Gemeinderat am 08.09.2003 beschlussmäßig behandelt.

Gemeinde Poxdorf, den 17.09.2003



  
Wiegener (1. Bürgermeisterin)

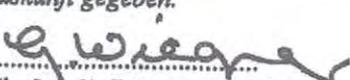
- L. Da die 1. Änderung des Bebauungsplanes mit integriertem Grünordnungsplan des Wohngebietes „Irrlehwiesen“ den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entspricht, bedarf sie gemäß § 10 Abs. 2 BauGB keiner Genehmigung.

Der satzungsgemäße Beschluss der Bebauungsplanänderung wurde am 19.09.2003. gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, wodurch diese am 19.09.2003 in Kraft getreten ist.

Der Bebauungsplan wird seit diesem Tag zu den ortsüblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemeinde Poxdorf, den 19.09.2003



  
Wiegener (1. Bürgermeisterin)